

§1. Allgemeines

Maßgeblich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote sind die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mit Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bestellers, die von nachstehenden Bedingungen abweichen oder diesen widersprechen, gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Wir behalten uns vor, die Bestimmungen zu ändern.

§2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote gelten, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart sind, als freibleibend und unverbindlich, Irrtum vorbehalten. Ein Angebot gilt, soweit nicht anders vereinbart, für 12 Wochen.

Alle Bestellungen bedürfen der Prüfung durch uns und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Kaufvertrag kommt erst mit dieser Auftragsbestätigung, deren Inhalt ausschließlich maßgebend ist, zustande. Mündliche, telefonische und sonstige Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

Die zur Anfrage oder dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts -und Maßangaben sowie sonstige technische Daten und bezuggenommene DIN-, VDE-, ISO- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind angestrebte, keine zugesicherten Eigenschaften.

§3. Preise

Wir berechnen die am Tage der Lieferung gültigen Preise zzgl. der Mehrwertsteuer bei Lieferungen im Inland. Sämtliche Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherungsspesen.

§4. Liefertermine

Angebote Lieferfristen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, soweit diese nachweislich auf die Lieferungen des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Teillieferungen sind in zumutbaren Umfang zulässig. Ist die Merkutec GmbH & Co.KG mit ihren Leistungen in Verzug, so ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Eine Zahlung von Schadens- oder Verzugsentschädigungen durch Merkutec GmbH & Co.KG ist ausgeschlossen.

Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Lieferant in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes zwingend haftet.

§5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto zahlbar.

Bei Handelsgeschäften sind ab Fälligkeit der Rechnung vom Käufer Zinsen gemäß § 352, 353 HGB zu zahlen.

Es bedarf hierzu keiner Inverzugstellung.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers im Zeitraum zwischen Zugang der Auftragsbestätigung und der Lieferung, oder wird dem Lieferanten nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers begründete Bedenken bestehen, so ist er berechtigt:

- a. Zahlung vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen.
- b. Ausstehende Lieferungen zurückzubehalten.
- c. Vom Vertrag unter Aufrechterhaltung eventueller Schadensersatzansprüche zurückzutreten.
- d. Bei hereingenommenen Wechseln die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist nicht statthaft.

§6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich des Guthabensaldos aus laufender Rechnung unser Eigentum.

Der Käufer ist, jederzeit widerruflich, berechtigt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur Verwahrer.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Verkäufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns als an uns abgetreten und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretene Forderungen sofort mitzuteilen.

Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.

Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§7. Versand, Gefahrenübergang, Versicherung

Der Versand erfolgt ab unserer Fertigungsstätte in Deutschland auf Kosten und Gefahr des Kunden. Transportmittel und -wege, die wir im Auftrag des Kunden bestellen, werden mangels besonderer schriftlicher Weisung unserer Wahl überlassen.

Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Haftung. Eine Verpflichtung für die rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Beauftragung der Spedition nicht.

Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig.

Transportversicherung erfolgt durch uns bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers.

Im Schadenfalle ist uns unverzüglich am Tag des Wareneingangs ein einwandfreier Nachweis über den Transportschaden zu erbringen.

Bei unwesentlichen Mängeln wird der Besteller die Kaufsache unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte trotzdem abnehmen.

§8. Beanstandungen, Gewährleistungen

Wir stehen dafür ein, dass bei den gelieferten Waren die Spezifikationen laut Auftragsbestätigung eingehalten werden. Wir haften dagegen nicht für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Liefergegenstand anderem Zweck zugeführt wurde, als vom Kunden bei Abschluss des Vertrages angegeben wurde, ebenso wenig für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde den Liefergegenstand entgegen unseren technischen Richtlinien verwendete.

Mängelrügen und Beanstandungen müssen am Tag des Eingangs des Liefergegenstandes am Bestimmungsort gegenüber uns schriftlich vorgebracht werden. Für Mängelrügen ist vom Kunden zusätzlich die Auftragsnummer und ein Test- oder Fehlerprotokoll mit Bild mitzuteilen. Die schriftliche Rüge offensichtlicher Mängel der Lieferung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 1 Tag nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort bei uns eingegangen ist.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung erfüllen wir ausschließlich dadurch, dass wir nach unserer Wahl die Ware ausbessern oder neu liefern, die sich nach Gefahrübergang nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in deren Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Eine Gewährleistungspflicht setzt weiter voraus, dass der Kunde die beanstandete Ware nach Erhalt unserer schriftlichen Ermächtigung frei an uns zurückschickt.

Rapid Prototyping Bauteile sind nicht zeitstabil! Daher beträgt die Gewährleistung für unsere Arbeitsleistung und unsere Produkte 2 Wochen. Danach erlischt auch ein Anspruch an Nachbesserung.

Im Rapid Prototyping und bei Abgußteilen sind größere Maßabweichungen durch Bauart oder Verzug möglich. Die Abnahme erfolgt bei größeren Maßabweichungen auch dann, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf diese Maße als Bedingung des Auftrages hinweist. Wir haften nicht für Schäden, die aus fehlerhaften Daten des Kunden resultieren.

Die von uns ausgelieferten Teile haben folgende Eigenschaften, für die wir nicht haften und keine Gewährleistung geben: Verformung unter Temperatur, Verformung durch falsche und unsachgemäße Lagerung, Änderung der Form und Festigkeit innerhalb 1-3 Wochen nach Herstellung trotz idealer Bedingungen, unbekanntes Verhalten durch chemische oder physikalische Eigenschaften oder Bedingungen und deren Einflüsse.

Nach der Abnahme des Bauteils verpflichtet sich der Kunde wegen der sensiblen Bauteilebeschaffenheit innerhalb eines Tages etwaige Mängel anzuzeigen.

Messprotokolle werden gegen Berechnung dann erstellt, wenn der Besteller Referenzmaße angibt und diese entsprechend markiert. Zulässige Maßabweichungen unserer Teile orientieren sich an der DIN-Norm 16901 Toleranzen für Kunststoff-Formteile Allgmeintoleranzen. Diese Toleranzen sind angestrebte, keine zugesicherten Werte!

Für fehlerhafte Messungen und Prüfungen oder fehlerhaft Mess- und Prüfergebnisse oder für die bei der Durchführung von Untersuchungen von uns verursachten Schäden haften wir, soweit gesetzlich zulässig, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist unsere Ersatzpflicht auch für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

Erhebt der Auftraggeber gegen die von uns ermittelten Ergebnisse innerhalb von vier Wochen Einwendungen, so wird das Ergebnis von uns überprüft. Bestätigt die Überprüfung das vorher von uns ermittelte Ergebnis, so hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

Der Kunde hat ein Rücktrittrecht vom Vertrag nur dann, wenn wir eine gesetzte angemessene Frist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinsichtlich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Geschäftsbedingungen fruchtlos verstreichen ließen. Das gleiche gilt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder auf unserer Seite ein Unvermögen vorliegt. Wenn dagegen der Mangel die Qualität der Kaufsache nur unerheblich beeinträchtigt, wenn Eigenschaften und Qualitätsdaten nicht vollständig erreicht werden, kann der Kunde nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht an solchen Waren, welche vom Kunden ohne unsere Zustimmung geändert wurden, wenn ungeeignete Hilfsmittel benutzt wurden, wenn natürliche Abnutzung vorliegt, wenn fehlerhaft oder nachlässig behandelt wurde.

Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich uns welchem Rechtsgrund (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, positive Forderungsverletzung, Verletzung von vertraglichen Pflichten (o.ä.), Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, Ersatz entgangenen Gewinns und aus unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

In jedem Fall ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus allen rechtlichen Gesichtspunkten beschränkt auf den Ersatz des kausalen Schadens.

Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns verjähren in 6 Monaten.

§9. Werkzeuge und Einrichtungen, Daten

Werkzeuge, Einrichtungen, Formen, Hilfswerkzeuge, Silikonformen und Ähnliches bleiben, wenn nicht anderes vereinbart, Eigentum und in Besitz der Merkutec GmbH & Co.KG. Sie werden nach Auftragsabwicklungen 6 Monate kostenfrei gelagert, danach ohne weiteres entsorgt. Kundendaten (CAD-Daten und ähnliches) werden 6 Monate nach Auftragsabwicklung ohne weiteres gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Betriebsmittel, die Kunden beigestellt werden, sind nicht versichert.

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass wir seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, speichern und verwerten.

§10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen und als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt der für den Sitz der Merkutec GmbH & Co.KG zuständige Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.

§11. Nichtigkeit einzelner Klauseln, Ausländisches Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt.

Falls einzelne Bestimmungen bei Verkäufen ins Ausland nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig sind, es aber gestattet ist, sich andere Rechte vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben.

Sollten in einzelnen Ländern Bestimmungen bestehen, das Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen nur mit der ausdrücklichen Anerkennung des Käufers wirksam werden, ist der Käufer verpflichtet, uns nach Erhalt dieser Bedingungen seine schriftliche Anerkennung zukommen zu lassen

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.